II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. August 1994

zur Ernennung des Generalsekretärs des Ausschusses der Regionen

(94/597/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3608/93 [2] vom 20. Dezember 1993,

gestützt auf die Geschäftsordnung des Ausschusses der Regionen [3], insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1,

gestützt auf die Stellenausschreibung für die Planstelle des Generalsekretärs des Ausschusses der Regionen [4],

gestützt auf den Vorschlag des Präsidiums des Ausschusses der Regionen, der dem Rat mit Schreiben vom 27. Juli 1994 zur Kenntnis gebracht wurde,

in der Erwägung, daß Herr Dietrich Pause die Voraussetzungen für die Ernennung zum Generalsekretär erfüllt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

(1) Herr Dietrich Pause, geboren am 2. Februar 1936, wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag, an dem dieser Beschluß ergeht, zum Generalsekretär des Ausschusses der Regionen ernannt. Er wird in die Sondergruppe eingestuft und erhält die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 1 Dienstaltersstufe 6.

(2) Der Präsident des Ausschusses der Regionen wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. August 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL

---

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1994, S. 49.
[4] ABl. Nr. C 179 vom 1. 7. 1994.